

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

48. Jahrgang – 3. Juli 2020 – Nr. 28

Satzung zur Änderung
der Satzung für die Ausgestaltung des Prüfungswesens in Zeiten der
Corona Pandemie
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(Corona-Satzung TH OWL)

vom 1. Juli 2020

**Satzung zur Änderung
der Satzung für die Ausgestaltung des Prüfungswesens in Zeiten der
Corona Pandemie
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(Corona-Satzung TH OWL)**

vom 1. Juli 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543), zuletzt geändert durch das Hochschulgesetz vom 12. Juli 2019 (GV.NRW.2019 S. 377), sowie durch das Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie vom 14. April 2020 (GV.NRW. 2020, Seite 217b) und der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 15. April 2020 (GV.NRW. 2020, S. 298), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung vom 15. Mai 2020 (GV.NRW. 2020 S. 339d) hat die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung für die Ausgestaltung des Prüfungswesens in Zeiten der Corona Pandemie an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 24. April 2020 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule 2020/Nr. 14) wird wie folgt geändert:

- 1.) Das **Inhaltsverzeichnis** wird wie folgt geändert:
 - **§ 6** erhält die Bezeichnung „Online-Klausur“.
 - **§ 7** „Online Vertrauensklausur“ wird neu eingefügt.
 - Die bisherige Vorschrift des § 7 erhält die Zählung **§ 8** und erhält den Zusatz „via Fernkommunikation“
 - **§ 9** „Online-Ausarbeitung“ und **§ 10** „Kombinierte Prüfungsformen“ werden neu.
 - Die bisherigen Vorschriften §§ 8 und 9 erhaltend die Zählung **§§ 11** und **12**.
 - **§ 13** „Lehrveranstaltungen“ wird neu eingefügt. Die bisherige Vorschrift des § 10 erhält die Zählung **§ 14**.

- 2.) **§ 1** Absatz 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Diese Satzung regelt die Durchführung von Prüfungen als auch die Art und Weise der Lehrveranstaltungen ab dem Sommersemester 2020 an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe und gilt während des gesamten Zeitraums der Corona Pandemie.“

- 3.) § 1 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
„Prüfungen, die eine Präsenz in der TH OWL erforderlich machen, sollen um das Fortkommen im Studium zu ermöglichen, durch andere Prüfungsformen unter den Voraussetzungen der nachfolgenden Vorschriften ersetzt werden.“
- 4.) § 1 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.
- 5.) § 1 Absatz 2 erhält den folgenden neuen Satz 3:
„Das Präsidium kann auf Antrag der Prüfenden die Durchführung für bestimmte Prüfungen in Präsenz genehmigen.“
- 6.) § 1 Absatz 3 erhält die folgende Fassung:
„(3) Als andere Prüfungsformen gelten neben den bereits in den Prüfungsordnungen sowie Modulhandbüchern verankerten Prüfungsformen die in §§ 6 – 9 geregelten Prüfungsformen. Bei diesen Prüfungen kann die Identitätsfeststellung mittels eines von der Hochschule bereitgestellten Online-Videokonferenzsystems erfolgen, wobei mit der Übertragung des Video- und Audiosignals personenbezogene Daten verarbeitet werden (keine automatisierte Gesichtserkennung, sondern manueller Abgleich von Ausweis und Gesicht durch Aufsichtsperson).“
- 7.) § 1 Absatz 4 erhält die folgende Fassung:
„(4) Sofern in einem Modul eine von der jeweiligen Prüfungsordnung bzw. Modulhandbüchern abweichende Prüfungsform angeboten wird, ist die Bearbeitungszeit bzw. die Dauer der Prüfung jeweils festzulegen und bekanntzugeben. Von der Bearbeitungszeit bzw. der Dauer einer Prüfung, die nach den Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung angeboten wird, kann für alle Studierenden eines Prüfungsdurchgangs abgewichen werden. Die geänderte Bearbeitungszeit bzw. Dauer der Prüfung ist den Studierenden bekannt zugeben.“
- 8.) § 1 Absatz 5 wird gestrichen. Die §§ 6 ff erhalten die Zählung §§ 5 ff.
- 9.) § 1 Absatz 5 (neue Zählung) erhält die folgende Fassung:
„(5) Die Regelungen zur Anzahl der Prüfungsversuche für die jeweiligen Studiengänge werden **im Falle des Nichtbestehens im Sommersemester 2020** ausgesetzt.“

10.) **§ 6** wird neu gefasst:

**„§ 6
Online-Klausur**

Bei der Online-Klausur wird die Aufgabenstellung grundsätzlich über die Prüfungsplattform eAssessment (derzeit ILIAS) zu einem bestimmten Zeitpunkt (Datum nebst Uhrzeit) bereitgestellt. Die Bearbeitung der Aufgaben wird im System vorgenommen mit einer festgelegten Bearbeitungszeit. Die Klausur findet ohne Aufsicht statt, sodass von der oder dem Studierenden eine Erklärung abzugeben ist, durch die das eigenständige Bearbeiten versichert wird. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende. Nach Ablauf der zuvor bekanntgegebenen Bearbeitungszeit ist der Zugriff auf die Klausur und somit die weitere Bearbeitung nicht mehr möglich.“

11.) Folgender neuer **§ 7** wird eingefügt:

„Online-Vertrauensklausur

Bei der Online-Vertrauensklausur wird die Aufgabenstellung grundsätzlich über die Prüfungsplattform eAssessment (derzeit ILIAS) zu einem bestimmten Zeitfenster von (mindestens) ein paar Tagen bereitgestellt. Die Bearbeitung der Aufgaben wird im System zu einem selbst gewählten Zeitpunkt während des bekanntgegebenen Zeitraums vorgenommen. Die tatsächliche Bearbeitungszeit ist durch den Prüfenden festzulegen. Die Klausur findet ohne Aufsicht statt, sodass von der oder dem Studierenden eine Erklärung abzugeben ist, durch die das eigenständige Bearbeiten versichert wird. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende. Mit Beginn der Bearbeitung läuft die Bearbeitungszeit und kann nicht mehr unterbrochen werden. Nach Ablauf der Bearbeitungszeit ist der Zugriff auf die Klausur und somit die weitere Bearbeitung nicht mehr möglich.“

Die nachfolgenden Vorschriften der §§ 7 ff erhalten die Zählung §§ 8 ff.

12.) **§ 8** (neue Zählung) erhält die folgende neue Überschrift:

„Mündliche Prüfungen/Kolloquien via Fernkommunikation“

13.) **§ 8** Absätze 1 und 2 werden wie folgt zusammengefasst:

„Mündliche Prüfungen und Kolloquien können auch als Videokonferenz über das Internet ohne Anwesenheit der Beteiligten in der TH OWL durchgeführt werden. Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:“

14.) Folgende neue Vorschrift **§ 9** wird eingefügt:

**„§ 9
Online-Ausarbeitung**

- (1) Bei der Online-Ausarbeitung wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Moduls grundsätzlich über die Prüfungsplattform eAssessment (derzeit ILIAS) zu einem bestimmten Zeitpunkt bereitgestellt. Je nach Aufgabenstellung ist eine Ausarbeitung schriftlicher oder programmieretechnischer Art, ein zeichnerischer Entwurf oder eine zeichnerische Darstellung zu bearbeiten; Kombinationsformen sind zulässig. Die Bearbeitungszeit legt der Prüfungsausschussvorsitzende fest. Die Aufgabenstellung soll sowohl Hinweise zum Umfang der Ausarbeitung und die genaue Bearbeitungszeit nebst Abgabetermin enthalten.

- (2) Die Ausarbeitung ist spätestens zum festgelegten Abgabetermin grundsätzlich über die Prüfungsplattform eAssessment (derzeit ILIAS) hochzuladen. Wird die Online-Ausarbeitung nicht fristgemäß hochgeladen, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Zusätzlich ist eine Versicherung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt wurden.“

15.) Folgende neue Vorschrift **§ 10** wird eingefügt:

**„§ 10
Kombinierte Prüfungsformen**

Zwei Prüfungsformen der §§ 6 bis 9 können auch kombiniert angewendet werden. Der Prüfungsstoff wird dabei aufgeteilt, ein Hinzufügen oder Verdoppeln ist nicht zulässig. Die kombinierten Prüfungsformen werden jeweils als eine Einheit bewertet.“

Die Vorschriften der §§ 8 ff erhalten die Zählung §§ 11 ff.

16.) Folgende neue Vorschrift **§ 13** wird eingefügt:

„§ 13

Lehrveranstaltungen

- (1) Abweichend von den Regelungen in den Prüfungsordnungen, Modulbeschreibungen und/oder Modulhandbüchern sind im Sommersemester 2020 alle Lehrveranstaltungen bis auf weiteres durch geeignete Lehrformate auf Distanz/in digitaler Form durchzuführen. Hierbei § 2 gilt entsprechend. Das Präsidium kann auf Antrag der Lehrenden für bestimmte Lehrveranstaltungen genehmigen, dass die Durchführung in Präsenz möglich ist.
- (2) Eine Verschiebung von geplanten Lehrveranstaltungen in ein späteres Semester kann nur in besonderen Fällen erfolgen. Sie muss beim Präsidium unter Angabe von Gründen beantragt und von diesem genehmigt werden.
- (3) Praxissemester und Praktika bei einem Dritten können verschoben werden. Für eine Anerkennung gelten im Sommersemester 2020 75% der üblichen Leistungen als ausreichend, bei 50% bis 75% der üblichen Leistungen kann eine zusätzliche Ersatzleistung gefordert werden. Leistungen unter 50% der üblichen Leistungen müssen wiederholt oder durch weitere Praxisleistungen ergänzt werden. Die Prüfungsausschüsse können weitergehende Anerkennungs- oder Anrechnungsregelungen treffen.“

Die Vorschrift § 10 erhält die Zählung § 14.

17.) **§ 14** Absatz 1 Satz 2 (neue Zählung) wird wie folgt geändert:

„Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 31. Dezember 2020 außer Kraft. Regelungen, die die Prüfungen betreffen, bleiben bis zum Ende der festgelegten Prüfungsperiode in Kraft.“

Artikel II

Die Satzung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und mit Wirkung zum 31. Dezember 2020 außer Kraft. Regelungen, die die Prüfungen betreffen, bleiben bis zum Ende der festgelegten Prüfungsperiode in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

Diese Satzung wird durch Beschluss des Präsidiums der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 29. Juni 2020 ausgefertigt.

Lemgo, den 1. Juli 2020

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Satzung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.